



Einwohnergemeinde Oberdorf

Gestaltungsplan "Hälegärtli" Änderung § 3 Sonderbauvorschriften

öffentliche Auflage
vom: 18. Juli 2013

bis: 16. August 2013

vom Gemeinderat Oberdorf beschlossen
am: 19. August 2013

der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinschafter

vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2013/1883
genehmigt am: 21. 10. 2013

Der Staatsschreiber



Abschrift aus Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan
„Hälegärtli“
RRB Nr. 844 – 25. März 1986

Erhaltenswertes
Bauernhaus

§ 3 alt
Das im Plan bezeichnete Gebäude ist in Lage, Volumen, Form, und äusserer Erscheinung zu erhalten. Zur besseren Nutzung des Dachgeschosses können kleine Giebellukarnen und auf jeder Seite ein grösserer Quergiebel zugelassen werden. Es darf eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von max. 500 m² für das Wohnen genutzt werden. Der Rest des Gebäudevolumens darf gewerblich und als Lagerräume genutzt werden, sofern sie die Wohnnutzungen nicht stören.

§ 3 neu
Das im Plan bezeichnete Gebäude (Hälegärtlistrasse 10) ist in Lage, Volumen, Form, und äusserer Erscheinung zu erhalten. Das Gebäudevolumen darf für das Wohnen genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist möglich, sofern sie die Wohnnutzungen nicht stört.